

S a t z u n g der „Stadtkirchenstiftung zu Wismar“

In Ausführung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 24.04.2008 wird eine treuhänderische örtliche Stiftung als bei der Hansestadt Wismar zu führendes Sondervermögen nach § 63 Abs. 1 der Kommunalverfassung (in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung; § 176 Abs. 1 i. V. m. § 16 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz M-V) mit nachfolgender Stiftungssatzung errichtet:

§ 1 Präambel

Die Kirchen St. Georgen, St. Nikolai, Heiligen Geist und St. Marien in Wismar sind auch historische Baudenkmäler, die das Bild der Stadt prägen und mit der Geschichte der Stadt und ihrer Bevölkerung eng verbunden sind. Sie sind als Teile der sogenannten Geistlichen Hebungen durch die Repräsentanten der Stadt verwaltet und 1832 durch landesherrliches Regulativ in den Geistlichen Hebungen in einem Vermögen unter der Verwaltung der Stadt (treuhänderisches Sondervermögen) zusammengefasst worden.

Während der Existenz der DDR wurde das treuhänderische Sondervermögen der „Geistlichen Hebungen“ in das Volkseigentum einbezogen, so dass der ursprüngliche, mit den „Geistlichen Hebungen zu Wismar“ verbundene Treuhandauftrag aufgegeben wurde.

Mit der Hilfe vieler privater Spender, der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, dem Land und dem Bund gelang es der Hansestadt Wismar die Baudenkmäler zunächst im Bestand zu sichern und die Sanierung sowie den Wiederaufbau voranzutreiben. Um den Erhalt der Stadtkirchen als denkmalpflegerische Aufgabe für die Zukunft dauerhaft gewährleisten zu können, hat die Hansestadt Wismar die Kirchen vom Bund übernommen. Dem vorausgehend hatte die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 24.04.2008 einen Annahmebeschluss gefasst. In diesem wurde unter den Ziffern 1 und 2 einer Zuordnung der Grundstücke mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Grundstücke wieder einem treuhänderischen Sondervermögen zuzuführen sind.

§ 2 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Stadtkirchenstiftung zu Wismar“.

Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Verwaltung der Hansestadt Wismar mit Sitz in Wismar und wird von dieser im Rechtverkehr vertreten.

§ 3 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist es, die historischen Stadtkirchen zu erhalten zur Förderung der Kultur, des Denkmalschutzes und der christlichen Religion.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Zuführung der Stadtkirchen zu einer offenen Nutzung für die Bevölkerung im Rahmen wissenschaftlicher, kultureller Veranstaltungen und christlichen Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen
- b. Restaurierung und Instandhaltung der kulturhistorischen Bausubstanz

Für die Ausübung der Anliegen der evangelischen Kirche in den zum Stiftungsvermögen gehörenden Stadtkirchen, die mit Bescheid vom 10.09.2008 der Hansestadt Wismar in Eigentum zugeordnet wurden, werden Nutzungsvereinbarungen mit der evangelischen Kirche abgeschlossen, die die Einzelheiten (Umfang der Nutzung, Verfahren, Kostenbeteiligung) regeln. Die Nutzungsvereinbarungen sind gesondert zwischen der Hansestadt Wismar und der Kirche zu schließen. Diese Nutzungsvereinbarungen werden erst mit Beschluss der Bürgerschaft wirksam.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

Der Stiftungsträger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwalten (§ 63 Abs. 1 KV M-V a.F.).

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus den Grundstücken, die mit den Bescheiden des Bundes vom 10.09.2008 der Hansestadt Wismar zugeordnet wurden und durch diese nach dem Beschluss der Bürgerschaft vom 24.04.2008 in das Stiftungsvermögen zu übertragen sind (Anlagen 1 und 2).

Der Träger ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zustiftungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.

Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.

Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

Die Verwendung der Stiftungsmittel richtet sich nach dem vom Träger dem Stiftungskuratorium bis zum Jahresbeginn vorgelegten und von diesem genehmigten Geschäftsplan.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 6 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

Für die Haushaltswirtschaft der Stiftung gelten die für die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar geltenden Vorschriften.

Die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung obliegt dem Stiftungskuratorium, das hierbei durch den Vorsitzenden vertreten wird.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die gesamte Geschäftsführung der Stiftung unterliegen der Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar.

§ 7 Stiftungskuratorium

Das Stiftungskuratorium besteht aus 11 Mitgliedern, die durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar bestellt werden. Die Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

Spätestens durch Tod, durch Mandatsniederlegung oder durch Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion/aus dem jeweiligen Amt, aufgrund dessen eine Mitgliedschaft besteht, endet die Mitgliedschaft im Kuratorium. Einer förmlichen Abberufung bedarf es in diesen Fällen nicht. Davon abgesehen ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grund zulässig.

Dem Kuratorium soll der jeweilige Bürgermeister der Hansestadt Wismar vorstehen. Ferner soll dem Kuratorium der Propst der Propstei Wismar, ein Vertreter der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, ein Vertreter der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden Wismar, mindestens 6 Bürgerschaftsmitglieder sowie eine weitere, durch die Bürgerschaft zu benennende Person, angehören. Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil und vertritt den Bürgermeister im Verhinderungsfall.

Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums arbeiten ehrenamtlich.

Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 71 KV M-V für die durch die Bürgerschaft benannten Vertreter sinngemäß Anwendung. Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Es hat insbesondere aktiv am Aufbau eines ausreichenden Stiftungsvermögens mit dem Ziel mitzuwirken, das Stiftungsvermögen langfristig von finanziellen Zuweisungen aus dem Haushalt der Stadt unabhängig zu machen, damit der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Das Stiftungskuratorium darf dem Träger/Treuhänder keine Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen. Es begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Trägers und kann jederzeit Auskunft über alle

die Stiftung betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.

Der Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium unterliegen insbesondere:

- a. Empfehlung von Grundsätzen zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- b. die Genehmigung des Geschäftsplans,
- c. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d. die Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen,

Jedes Mitglied des Stiftungskuratoriums ist berechtigt und auch verpflichtet, eine pflichtgemäße Geschäftsführung des Trägers und den Ersatz eines etwaigen Schadens zu verlangen. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten verletzen, sind zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.

Das Stiftungskuratorium kann auch von einem Viertel seiner Mitglieder einberufen werden, wenn eine angemessene Zeit seit deren schriftlich begründeten Einberufungsantrag verstrichen ist.

Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter anwesend sind oder an einer schriftlichen Abstimmung, wenn dieser kein Mitglied in angemessener Frist widerspricht, teilnimmt. Das Kuratorium entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder und im schriftlichen Verfahren mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder.

§ 10 Beirat

Das Kuratorium kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben eines Beirates bedienen.

Die Mitglieder wirken ehrenamtlich.

Aufgabe des Beirates ist es, das Kuratorium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 11 Satzungsänderung

Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.

Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.

Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit des Stiftungskuratoriums sowie der Bestätigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar.

§ 12 Auflösung

Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Dazu ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit des Stiftungskuratoriums sowie die Bestätigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Hansestadt Wismar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und Ausfertigung in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Michael Berkhahn
Senator und 1. Stellvertreter
des Bürgermeisters

(Dienstsiegel)